



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44417, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44417, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 17 H2

Typ: N 707

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Typ der Sonderräder wird

von

70738 N

in

N 707

geändert.

Die ABE-Nr. 44417 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7 J x 17 H2, Typ N 707, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	N 707.EX.38	ADX 4 \varnothing 63.34/ \varnothing 56.6	56,6	560	1935	100/4	38
2	N 707.EX.38	ADX 8 \varnothing 63.34/ \varnothing 59.1	59,1	560	1935	100/4	38
3	N 707.HX.38	ADX 5 \varnothing 63.34/ \varnothing 57.1	57,1	560	1935	108/4	38
4	N 707.LY.38	ADY 5 \varnothing 72.6/ \varnothing 67.1	67,1	560	1935	114,3/4	38
5	N 707.FX.38	ADX 5 \varnothing 63.34/ \varnothing 57.1	57,1	580	1990	100/5	38
6	N 707.IY.38	ADY 2 \varnothing 72.6/ \varnothing 65.1	65,1	640	1990	108/5	38
7	N 707.JY.38	ADY 2 \varnothing 72.6/ \varnothing 65.1	65,1	640	1990	110/5	38
8	N 707.KY.38	ADY 4 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.5	66,5	625	1990	112/5	38
9	N 707.KY.38	ADY 6 \varnothing 72.6/ \varnothing 57.1	57,1	625	1990	112/5	38
10	N 707.MY.38	ADY 3 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.1	66,1	625	1990	114,3/5	38
11	N 707.MY.38	ADY 5 \varnothing 72.6/ \varnothing 67.1	67,1	$\frac{625}{640}$	$\frac{1990}{1930}$	114,3/5	38
12	N 707.MY.38	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	$\frac{625}{590}$	$\frac{1990}{2100}$	114,3/5	38
13	N 707.MY.38	ADY 1 \varnothing 72.6/ \varnothing 64.1	64,1	625	1990	114,3/5	38
14	N 707.MY.38	ADY 7 \varnothing 72.6/ \varnothing 59.6	59,6	625	1990	114,3/5	38
15	N 707.CX.38	ADX 6 \varnothing 63.34/ \varnothing 58.2	58,2	560	1935	98/4	38



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
16	N 707.EX.38	ADX 2 \varnothing 63.34/ \varnothing 54.1	54,1	560	1935	100/4	38
17	N 707.EX.38	ADX 3 \varnothing 63.34/ \varnothing 56.1	56,1	560	1935	100/4	38
18	N 707.EX.38	ADX 5 \varnothing 63.34/ \varnothing 57.1	57,1	560	1935	100/4	38
19	N 707.EX.38	ADX10 \varnothing 63.34/ \varnothing 60.1	60,1	560	1935	100/4	38
20	N 707.LY.38	ADY 1 \varnothing 72.6/ \varnothing 64.1	64,1	560	1935	114,3/4	38
21	N 707.LY.38	ADY 3 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.1	66,1	560	1935	114,3/4	38
22	N 707.LY.38	ADY 7 \varnothing 72.6/ \varnothing 59.6	59,6	560	1935	114,3/4	38
23	N 707.FX.38	ADX 2 \varnothing 63.34/ \varnothing 54.1	54,1	580	1990	100/5	38
24	N 707.IY.38	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	640	1990	108/5	38
25	N 707.KY.45	ADY 4 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.5	66,5	625	1990	112/5	45
26	N 707.HM.15	ohne Ring	65,1	615	1935	108/4	15
27	N 707.OY.38	ohne Ring	72,6	600	1935	120/5	38
28	N 707.HX.38	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	38

Die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ N 707, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 0100 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44417, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 29.01.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 07.02.2001
Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44417

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 17 H2, Typ N 707, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44417 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0100 99
2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 707



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 707.EX.38
Radgröße nach Norm:	7 J x 17 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 4
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	56,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Radbefestigungsteile: **Opel:**
4 Kegelbundschrauben
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30,5 mm (VS-Set 1440)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44417 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0100 99
2. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 707

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 98 / Kombi	48-85	Opel Astra - Caravan	e1*97/27* 0087*.. bzw. e1*98/14* 0087*..	205/40R17-80 (T80,T81,T83,T84)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,Y4

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44417 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0100 99
2. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 707

Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- T80. Reifen (LI 80) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 900 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T84. Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y4. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 4) Innendurchmesser: 56,6 mm

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 707 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44417 nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüfberichtsnr.: 55 0100 99
2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 707



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 707.EX.38
Radgröße nach Norm:	7 J x 17 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 8
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 59,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	59,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan

Radbefestigungsteile: **Nissan:**
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 1841)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44417 nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 0100 99
2. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 707

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 15	55-105	Nissan Almera	e1*93/81 *0025*..	205/40R17 (T80,T81)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,Y8

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- T80. Reifen (LI 80) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 900 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44417 nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüfberichtsnr.: 55 0100 99
2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 707



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y8. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 8) Innendurchmesser: 59,1 mm

Die Anlage 2 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 707 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44417 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 0100 99

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 707



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.